

Beunruhigte Mietparteien informierten kürzlich den MV Basel über eine mögliche Praxisverschärfung der Industriellen Werke Basel (IWB). Demnach würden die IWB Druck auf die Mieterinnen und Mieter ganzer Liegenschaften ausüben, um die Einbringlichkeit von Rechnungen säumiger Vermieter für Energie- und Trinkwasserlieferungen in diesen Mietwohnhäuser zu erhöhen. Schreiben der IWB an die Mietparteien bestätigen die Ankündigung der IWB, den Mietparteien – unabhängig von deren regelmässigen Zahlungen an die Vermieterseite – «in den nächsten Tagen» Strom und Wasser abzustellen. Die IWB weisen deutlich darauf hin, sie würden sich der Haftung für allfällige Folgeschäden an Geräten der Mietparteien entledigen. Indirekt fordern sie die Mietparteien auf, den Druck auf die Vermieterseite weiterzugeben und jene zur Zahlung der offenen Rechnungen zu veranlassen.

Den Medien gegenüber gab ein IWB-Sprecher in der Folge diese Praktiken nicht nur zu, sondern bestätigte auch, dass es sich um eine wenige Monate alte Praxisverschärfung handeln würde, mit der eine Verbesserung der Einbringlichkeit ausstehender Zahlungen erreicht werden solle. Da dies erfolgreich sei, solle diese Praxis weiterhin so gehandhabt werden. Zur Frage, ob diese Pressionen auf die Mieterschaften moralisch und juristisch haltbar seien, gab es keine plausiblen Antworten.

Gestützt darauf frage ich den Regierungsrat an:

Ist diese neue Praxis der Schuldeneintreibung vor der Veröffentlichung dem Regierungsrat bekannt gewesen?

1. In wievielen Fällen haben die IWB ihre Lieferungen tatsächlich eingestellt? Betraf dies Energie und Wasser gleichermaßen? Wieviele Miethaushalte waren davon betroffen?
2. Ist diese IWB-Liefersperre aus Sicht des Regierungsrates u.U. als Nötigung strafbar?
3. Haften die IWB, falls sich durch Liefersperren Unfälle in der Liegenschaft ereignen, z.B. wegen nicht mehr beleuchteten Kellertreppen oder nicht mehr beheizten Räumen?
4. Bedeutet diese IWB-Liefersperre nicht eine Verletzung von öffentlichrechtlichen Vorschriften?
5. Bedeutet die Liefersperre nicht insbesondere eine Verletzung von § 24 IWB-Gesetz, der zur Lieferung von Energie und Trinkwasser verpflichtet, wenn deren Ausbleiben für unschuldige Dritte eine "unzumutbare Härte" bedeuten würde?
6. Welche rechtliche und praktische Vorkehren kann und wird der Regierungsrat treffen, um diese IWB-Praxis rückgängig zu machen und ab sofort zu verhindern, dass auf unbescholtene Mietparteien weiter Druck aufgesetzt wird?
7. Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, den Wortlaut des § 24 Abs. 1 zu verschärfen und allenfalls mit Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den IWB im Fall der Zu widerhandlung zu ergänzen?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine Entlassung der IWB in die Unabhängigkeit nicht zu rechtfertigen ist, wenn die IWB schon unter den heutigen rechtlichen Gegebenheiten ihre Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere in Bezug auf § 24 IWB-Gesetz – nicht wahrnehmen kann?

Patrizia Bernasconi